

# Sprachenquote Niederdeutsch im Rundfunk?

## Thesen des Bundesraat för Nedderdüütsch

- Der Anteil des Niederdeutschen als Sprachmedium ist im öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramm zurückgegangen und im privaten Bereich konnte sich kein Sendeanteil etablieren.
- Die bestehende Regelung bezüglich Niederdeutsch im NDR-Staatsvertrag ist nicht ausreichend.
- Die Sprachencharta berechtigt und verpflichtet Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Einführung einer gesetzlichen Sprachenquote im Rundfunk.
- Entgegenstehende bundesrechtliche Regelungen existieren nicht; eine Sprachenquote würde nicht gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen oder Grundrechte verstoßen.
- Eine Sprachenquote stellt keine Beeinträchtigung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten dar, da für sie ein dringendes soziales Bedürfnis besteht.
- Europäische Grundrechte, insbesondere die durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Rundfunkfreiheit, werden dadurch nicht beeinträchtigt.
- Das Recht zur Einführung einer Sprachenquote für Niederdeutsch durch Landesgesetze für den Rundfunk hat sich aufgrund der jeweils geltenden Regelungen der Sprachencharta und deren fehlender Umsetzung zu einer Pflicht zur Einführung einer Sprachenquote zugunsten des Niederdeutschen in den o.g. Ländern konkretisiert.